

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 74=94 (1928)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Tagesfragen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lichen Erwägungen decken. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Verbot, den Vollzug von Strafen zur Erschwerung auf die Zeit nach dem Dienste zu verschieben. Nur wo am letzten Tage eines Dienstes delinquent wird, sollte nach der Ansicht des Obersten Maunoir die Freiheitsstrafe nach dem Dienste abgesessen werden. Die Beobachtung dieses Verbotes ist rechtlich, aber auch militärisch gegeben. Aber daß ein gut Teil der geniale Theodor Mommsen immer Recht behalten wird, wenn er das Problem des Disziplinarstrafrechtes mit den Worten erledigt: „Die Disziplinart, die Lagerzucht, kann billig oder unbillig ausgeübt werden, aber nach Recht und Unrecht wird nicht gefragt“ — kann nicht bestritten werden<sup>7)</sup>.

Alle Vorgesetzten oder solche, die es eines Tages sein werden, sollten als Träger von Strafbefugnissen sich so klar als möglich zu werden versuchen über die Trennung von Strafen und erzieherischen Maßnahmen. Auf keinen Fall darf natürlich so argumentiert werden, daß man sagt, eine Maßnahme sei keine Strafe, weil sie nicht als solche im Gesetz vorgesehen sei, somit also gestützt auf allgemeine Befehlsgewalt zulässig. Wenn man bedenkt, welche Rolle in unserem Prozeßrecht der Laienrichter spielt, darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß sich auch der Nichtjurist als Offizier mit den Fragen des Disziplinarstrafrechtes befaßt und dadurch den Satz eines höheren Offiziers widerlegt, „daß viele Juristen sogar mit dem M. St. G. und der Disziplinarstraßordnung sehr wenig vertraut seien“.

### Tagesfragen.

Im letzten Jahre wurden nach Absolvierung einer halbjährlichen Rekrutenschule und eines technischen Kurses hauptsächlich Mitrailleuroffiziere zu Kommandanten der neuformierten Infanterie-Park-Kompagnien befördert. Im technischen Kurse wurden diese mit dem Munitionsnachschub vertraut gemacht und hatten zugleich einen teilweisen Einblick in den äußerst wichtigen, aber komplizierten Dienst hinter der Front. Diese Einführung genügt aber nicht zu einer vollständigen Ausbildung dieser Kommandanten, besonders weil sie nie mehr Gelegenheit haben, in Wiederholungskursen das Gelernte praktisch anzuwenden, da ihre Einheit zur Landwehr gehört.

Es stellt sich nun die Frage, ob es nicht angebracht wäre, diese Kommandanten in die Manöverzeit ihrer Brigaden einzuberufen, wo ihnen dann Gelegenheit geboten wäre, mit dem Generalstabsoffizier des Rückwärtigen sich mit dem Munitionsnachschub besser vertraut zu machen. Es wäre dies ein Dienst, der von diesen Kommandanten sicherlich gerne gemacht und unser Militärbudget nicht zu hoch belasten würde. Da heute die Feld-Infanterie auch im Gebirge verwendet

<sup>7)</sup> Alle Achtung vor Theodor Mommsen! Aber als Experte über *militärische* Dinge war er uns bisher nicht bekannt. Warum wird denn in der ganzen Weltgeschichte gerade bei Heerführern von altersher immer besonders überliefert, wenn sie bei der Truppe als „streng aber gerecht“ galten? Redaktion.

werden soll, so ist mit der Einführung des leichten Bastsattels für sämtliche Trainpferde auch die Feld-Infanterie-Park-Kompagnie in der Lage, den Dienst im Gebirge zu leisten. Die Umänderung der Infanterie-Park-Kompagnie im Gebirgsdienst zu einer Saumkolonne ist aber nicht eine so einfache Sache und verlangt eine gewisse Erfahrung und Uebung.

Aus diesen Gründen erfolgt diese Anregung.

Hptm. J. Desalmand, Steffisburg.

\* \* \*

Seit einem Jahr wird in den „Mutationen“ des Militäramtsblattes bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen der Bürgerort nicht mehr aufgeführt. Der Grund kann nicht in Papiereinsparung liegen, dagegen vielleicht in Einschränkung der Schreibarbeit der Militärbehörden.

Diese Neuerung wird unangenehm empfunden; denn sie setzt den Wert dieser Veröffentlichungen herab.

Schließlich ist der Bürgerort doch etwas, das in unserem Föderativstaate noch seine Rolle spielt, und zur Dokumentierung der Bodenständigkeit gehört. Bei allen zivilen Wahlen wird er erwähnt, bei allen Anzeigen der Zivilstandsämter publiziert. Er ist ein Mittel, der Allgemeinheit den Mann vorzustellen. Diese Vorstellung gehört sich auch gegenüber Kommandanten.

Der junge Offizier möchte seine Beförderung in der Zeitung sehen. Dieser Ehrgeiz ist begreiflich, ja sogar erwünscht. Der Zeitungsschreiber aber, der im Militäramtsblatt nach Namen aus seiner Gegend fahndet, um sie publizieren zu können zur Freude der Beförderten, zum Stolz der Angehörigen und der Heimat und zum Ansporn für die Jungen, findet nur einen Teil der in Frage kommenden Offiziere; die zahlreichen nicht zu Hause befindlichen, in Universitätsstädten oder in der Fremde weilenden, entgehen ihm.

Und der ältere Offizier, der das Militäramtsblatt konsultiert, um zu sehen, was die letzten Beförderungen seinem Truppenbereich Neues gebracht haben, findet nur eine wenig sagende Liste vor. Höchstens aus der alten Einteilung kann er eventuell ableiten, woher ungefähr der Offizier stammt, der jetzt an einem Orte wohnt, welcher mit der neuen Einteilung in keiner Beziehung steht. Der Bürgerort wäre ihm da ein gewisser Anhaltspunkt, besonders auch in den vielen Fällen weitverbreiteter Namen wie Meier, Müller usw. — Man wende nicht ein, der Bürgerort entspreche oft nicht dem Herkunftsort. Das wird in Zukunft eher seltener werden als bisher; wird doch jetzt infolge der Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung massenhaft der Bürgerort gewechselt.

Wenn dem Wunsch, es möge das Militäramtsblatt zur früheren Gepflogenheit der Erwähnung des Bürgerorts wieder zurückkehren, bei den oberen Graden oder speziell bei Versetzungen nicht entsprochen

werden kann, so möge er doch wenigstens bei der Ernennung zum Lieutenant berücksichtigt werden.

Man unterschätze den Wert solcher Nebensächlichkeiten nicht!

Oberstlt. i. Gst. *Sennhauser*, Instr.-Of. der Inf., Zürich.

### Totentafel.

Lieut. Col. d'Art. *Marcel Ney*, né en 1874, à disp., à Berne, décédé à Sierre le 11 septembre 1928.

San.-Hptm. *Emil Rütschi*, geb. 1877, M. S. A. III/7, gest. in Zürich am 15. September 1928.

Inf.-Oberst *Otto Senn*, geb. 1869, 1918 Kdt. J.-Br. 12, seither z. D., gest. in Basel am 20. September 1928.

Art.-Oberst *Karl Imboden*, geb. 1861, gew. Kdt. Art.-Br. 4, gest. in Bern am 5. Oktober 1928.

### Schweizerische Offiziersgesellschaft.

#### Der Zentralvorstand an die Sektionen.

*Auszug aus dem Rundschreiben Nr. 5.*

1. „*Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.*“

Der derzeitige Redaktor der A. S. M. Z., Herr Oberst VonderMühl, hat seine Demission auf Ende 1928 erklärt. Als neuer Redaktor konnte vom Zentralvorstand Herr Oberstdivisionär *Ulrich Wille*, Kdt. der 5. Div., gewonnen werden. Herr Oberstdivisionär Wille wird sein Amt am 1. Januar 1929 antreten.

2. *Gesellschaft „Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner“.*

Diese Gesellschaft, der auch die S. O. G. als Mitglied angehört, hat zum Zweck den Betrieb einer Heilstätte, in der alkoholranke Wehrmänner Unterkunft, Beschäftigung und Pflege erhalten. Die Heilstätte wird nach militärischen Grundsätzen geleitet. Die Bedingungen, unter denen alkoholranke Wehrmänner dort Aufnahme finden, sind sehr günstig. Die Institution als solche, wie auch ihre äußerst segensreiche Wirksamkeit, scheint aber noch viel zu wenig bekannt zu sein. Der Zentralvorstand möchte daher namentlich die Herren Einheitskommandanten auf dieselbe aufmerksam machen. Sie bietet ihnen die beste Gelegenheit, Fälle von Alkoholismus bei ihren Untergebenen in zweckmäßiger Weise zu behandeln. Reglement, Statuten, Jahresberichte usw. sind erhältlich bei der *Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 3, Bern.*

Mit vaterländischem Gruß

Für den Zentralvorstand der S. O. G.:

Der Vizepräsident:      Der Sekretär:  
*Truniger.*                      *Huber.*